



7.5 Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Inselgemeinde Juist (Gästebeitragssatzung)

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Inselgemeinde Juist (Gästebeitragssatzung) vom 13. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Inselgemeinde Juist beschlossen.

§ 1 Erhebungszweck

- (1) Die Inselgemeinde Juist ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung des Aufwands für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 S. 2 zählen insbesondere Kosten der Inselgemeinde Juist für:
1. Erlebnisbad mit Sauna
 2. Haus des Kurgastes
 3. Küstenmuseum
 4. Kurkapelle
 5. Kurparkanlagen
 6. Loogster Huus
 7. Strand/Promenade
 8. TöwerVital (Kurmittelabteilung)
 9. Veranstaltungen
 10. Seebrücke
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 S. 2 soll im Jahr 2018 wie folgt gedeckt werden:
- zu 61,3 % durch Gästebeiträge,
 - zu 2,9 % durch Tourismusbeiträge,
 - zu 22,2 % durch sonstige Deckungsmittel,
 - zu 3,9 % durch Kostenanteil der Gemeinde (Anteil der Allgemeinheit),
 - zu 9,7 % durch Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste.

Bei der Ermittlung des Gästebeitrags bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes in Höhe von 3,9 % außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrags zu verwenden.

§ 2 Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm die alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Die Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob und wann die Einrichtungen genutzt werden.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Gästebeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahregästebeitrag entsteht die Beitragsschuld nach Antragsstellung, im Zeitpunkt der Aushändigung bzw. Versendung der Jahregästekarte bzw. Wertstellung einer Speicherkarte als Jahregästekarte.
- (3) Jahregästekarten werden nur mit Lichtbild des Empfangsberechtigten ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Empfangsberechtigten zu stellen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Gästebeitrag bemisst sich nach der Dauer des Aufenthalts.
- (2) Die Höhe des jeweils gültigen Gästebeitragssatzes ist in der Anlage zur Gästebeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- (3) Bei einer Familie werden höchstens 4 Personen der Berechnung des Gästebeitrags zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten Eheleute, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) und Lebenspartner in der eheähnlichen Gemeinschaft und die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahre.
- (4) Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Gästebeitrags sind die Haupt- und Nebensaisonzeiten maßgeblich. Die kalendermäßige Bestimmung der oben genannten Saisonzeiten erfolgt in der Anlage zur Gästebeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Auf Antrag kann der Gästebeitragspflichtige anstelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrags einen Jahregästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahregästebeitrags liegen 30 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahregästebeitrag angerechnet, wenn der Nachweis über die bereits gezahlten Gästebeiträge im Kalenderjahr durch Vorlage des jeweiligen Zahlungsbelegs erbracht wird.

§ 5 Befreiungen

(1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Kinder bis einschließlich 13 Jahre,
2. jede 5. und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind,
3. Eltern, Kinder, Geschwister, Enkelkinder, sowie Schwiegertöchter- und -söhne, von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen,
4. alle übrigen Verwandten, als auch Ehepartner, Lebenspartner nach dem LPartG und Lebenspartner in der eheähnlichen Gemeinschaft, für einen Aufenthalt von 3 Übernachtungen,
5. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten, sowie Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD), Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und Teilnehmer am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) im Erhebungsgebiet,
6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. Amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
7. Begleitpersonen von Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen:

| | |
|---|------------------|
| je 10 Gruppenteilnehmer bis einschließlich 17 Jahre | 1 Begleitperson |
| je 15 Gruppenteilnehmer ab dem 18. Lebensjahr | 1 Begleitperson, |
8. Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. Havarie, Sturm) einen Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. Diese Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage. Die Art und Dauer der Gefahrenlage ist detailliert nachzuweisen.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrags sind von den Berechtigten bei der Anmeldung nachzuweisen.

§ 6 Teilbefreiungen

- (1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 70 % des maßgeblichen Gästebeitragssatzes nach § 4 und der Anlage zur Gästebeitragssatzung herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 21 Tage beträgt und der Aufenthalt unter kurmäßigen Bedingungen stattfindet.
- (2) Schwerbehinderte, die mindestens einen Grad der Behinderung von 50 % nachweisen, werden nur zu 80 % des maßgeblichen Gästebeitragssatzes nach § 4 herangezogen.
- (3) Ordensangehörige ohne eigenes Einkommen (Nonnen, Diakonissen, Ordensgeistliche) erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf den Gästebeitrag.
- (4) Teilnehmer an von der Inselgemeinde Juist anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen werden mit einem ermäßigten Gästebeitrag gemäß III. der Anlage zur Gästebeitragssatzung herangezogen. Die Teilbefreiung ist spätestens 14 Tage vor der Ankunft im Erhebungsgebiet schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm (nebst Teilnehmerliste) beizufügen, aus welchem die Dauer der täglichen Veranstaltungen ersichtlich ist. Die Dauer der täglichen Veranstaltungen darf insgesamt 6 Zeitstunden nicht unterschreiten.
- (5) Geschlossene Gruppen von Schülern, Auszubildenden oder Studenten bis einschließlich 17 Jahre, die in Jugendherbergen, Schullandheimen, herbergsähnlichen Unterkünften untergebracht sind, werden nur zu 50% des maßgeblichen Gästebeitragssatzes für Erwachsene bei Übernachtungsaufenthalten herangezogen.
- (6) Personen ab 14 Jahre, deren An- und Abreise am selben Kalendertag stattfindet (Tagesgäste) werden mit einem ermäßigten Gästebeitrag nach IV. der Anlage zur Gästebeitragssatzung herangezogen. Personen, deren Aufenthalt im Erhebungsgebiet weniger als 3 Stunden beträgt, sind von der Zahlung des Gästebeitrags befreit.

- (7) Der ermäßigte Gästebeitragssatz ist in der Anlage zur Gästebeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- (8) Die Voraussetzungen für eine Teilbefreiung sind mit Ausnahme des Absatzes 4 bei der Anmeldung geltend zu machen.

§ 7 Beitragserhebung/Fälligkeit

- (1) Der Gästebeitrag ist spätestens am Abreisetag vom Gästebeitragspflichtigen bei der Inselgemeinde zu zahlen, soweit nicht eine Vorauszahlung geleistet wird oder die Einziehung per Lastschriftverfahren erfolgt. Gästebeitragspflichtige haben erhebliche Sachverhalte für Befreiungs- und Ermäßigungsgründe auf Verlangen zu erteilen.
- (2) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte/Jahresgästekarte in Form einer elektronisch lesbaren und für Kassengeräte geeigneten Karte (Chipkarte) mit einer Quittung ausgegeben, die den Tag der Ankunft als auch den Tag der voraussichtlichen Abreise des Gästebeitragspflichtigen enthält. Die Gästekarten werden von der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle mit der Anreise ausgehändigt. Die Entrichtung des Gästebeitrags kann während des Aufenthalts im Erhebungsgebiet erfolgen, ist jedoch spätestens bei der Abreise mit der Rückgabe der Gästekarte nachzuweisen. Jahresgästekarten werden nur mit Lichtbild sowie Vor- und Nachnamen des Gästebeitragspflichtigen ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Gästebeitragspflichtigen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Reedereien und Betreiber von Fluglinien, von Bootsliegplätzen sowie von Verkehrslandeplätzen sind ermächtigt und verpflichtet im Namen der Inselgemeinde Juist Gästebeitragszahlungen entgegen zu nehmen und an die Inselgemeinde abzuführen, es sei denn, zwischen den jeweiligen Reedereien oder Betreibern sind entsprechende Verträge mit der Inselgemeinde Juist abgeschlossen worden.
- (4) Jeder Gästebeitragspflichtige hat der Inselgemeinde Juist die zur Feststellung eines für die Gästebeitragshebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe (soweit diese vorliegen)) auf Verlangen zu erteilen.
- (5) Die Gästekarte/Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Gästekarte/Jahresgästekarte ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte/Jahresgästekarte eingezogen.
- (6) Wer die Entrichtung des Gästebeitrags nicht mit der Rückgabe der Gästekarte bzw. der Abreise nachweist oder nicht auf andere Weise glaubhaft macht, hat den Gästebeitrag nachzuentrichten. Kann der Gästebeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen oder auch nicht glaubhaft machen, wird der Jahresgästebeitrag erhoben.
- (7) Ausgegebene Speicherkarten verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Für verloren gegangene Gästekarten (Chipkarten) wird gegen Kostenersatz von 5,00 € eine Ersatzgästekarte ausgestellt. Für den dauerhaften Erwerb einer Kaufkarte (Chipkarte) ist ebenfalls ein Entgelt von 5,00 € zu entrichten.
- (8) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei hält sich die Gemeinde an den Gästebeitragspflichtigen.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

Jeder Wohnungsgeber ist – sofern der Gästebeitragspflichtige nicht eine gültige Speicherkarte besitzt – verpflichtet, gästebeitragspflichtige Ortsfremde binnen 24 Stunden oder am ersten Werktag nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet bei der Inselgemeinde Juist unter Angabe des An- und Abreisetages anzumelden. Der Wohnungsgeber hat auch eine Verlängerung des Aufenthalts binnen 24 Stunden anzuzeigen. In obigen Fällen der Anmeldepflicht und falls das Speicherkartensystem, insbesondere aufgrund technischen Defekts nicht verwendet werden kann, hat der Wohnungsgeber den Gästebeitrag einzuziehen und an die Inselgemeinde Juist abzuliefern. Als Wohnungsgeber gelten auch die Betreiber von Zeltplätzen und von Bootsliegplätzen. Alle Wohnungsgeber haben eine Kopie der Gästebeitragsatzung ihren Gästen durch Aushang bekannt zu machen.

§ 9 Rückzahlungen von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des Kur- oder Erholungsaufenthalts wird der nach Übernachtungen berechnete und zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber oder den Wohnungsgeber. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Inselgemeinde Juist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Inselgemeinde Juist darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach dem NDSG zu treffen, insbesondere nach § 7 Absatz 2 NDSG.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung vom 31. Juli 2008 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 28. August 2013 außer Kraft.

Juist, den 13. Dezember 2017

Inselgemeinde Juist



Der Bürgermeister

Goerges
(Dr. Goerges)

**Anlage zur Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrags
für die Inselgemeinde Juist
(Gästebeitragssatzung)
vom 13. Dezember 2017**

I. Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Gästebeitrags gilt als:

- Hauptsaison, die Zeit vom 01. April bis 31. Oktober und 26. Dezember bis 05. Januar
- Nebensaison, die Zeit vom 06. Januar bis 31. März und 01. November bis 25. Dezember

Die beitragsfreien Zeiträume (variabel) richten sich nach der Schließung des Erlebnisbades wegen Wartungsarbeiten.

II. Der Gästebeitrag für Personen ab 14 Jahren beträgt:

- in der Hauptsaison 3,70 €
- in der Nebensaison 2,40 €

III. Der ermäßigte Gästebeitrag gemäß § 6 Abs. 4 der Gästebeitragssatzung beträgt pro Tag:

- in der Hauptsaison 3,00 €
- in der Nebensaison 2,00 €

IV. Der ermäßigte Gästebeitrag gemäß § 6 Abs. 5 der Gästebeitragssatzung beträgt pro Tag:

- in der Hauptsaison 1,85 €
- in der Nebensaison 1,20 €

V. Der Jahresgästebeitrag gemäß § 4 Abs. 5 der Gästebeitragssatzung beträgt:

- Für Personen ab 14 Jahre 111,00 €